

Bebauungsplan Viktoriastr.-Schönburgstr.- Aargauerstalden

1:500

Bern, den 25. April 1960

Stadtplanungsamt Bern:

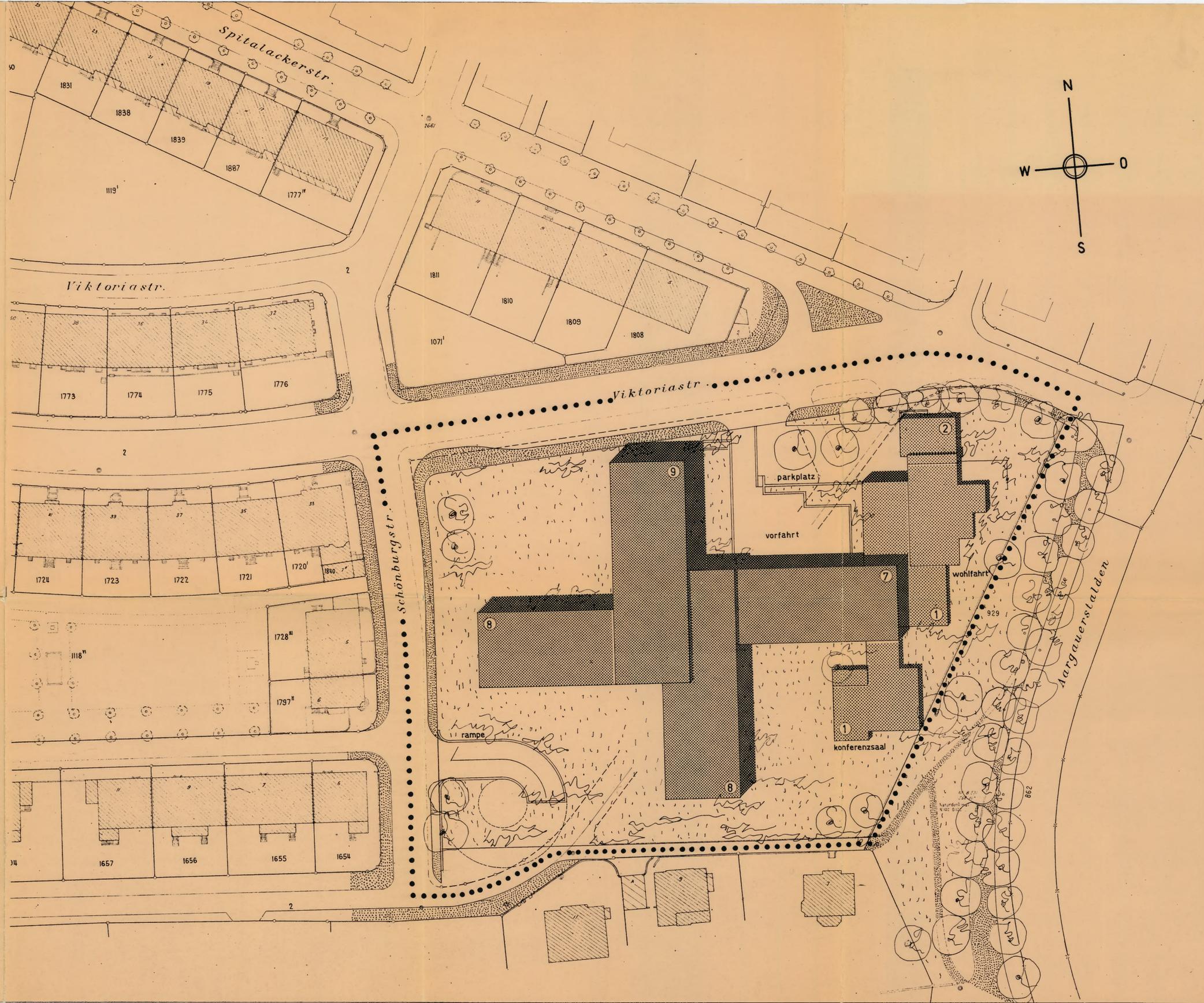
H. Gasser
Stadtplaner

369
50/195

Legende:

⑧ Geschosszahlen

..... Wirkungsbereich des Bebauungsplanes und der Sonderbauvorschriften



Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 18.5.-6.6.60 Abschluss des Einspracheverfahrens: 15.9.60

Erledigte Einsprachen: —

Aufrechterhaltene Einsprachen: 11

Gemäss Art. 10 AI IV BVG nicht behandelte Einsprachen: —

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 AI VI BVG: —

Genehmigung durch den Gemeinderat: am 4. Mai 1960



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 4. Mai 1960

Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Heinrich *Brunner*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 4.12.60

mit: 10544 Ja
9405 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber:

Brunner

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrat genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmansrechten.
BERN, den... 24. Febr. 1961

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatschreiber:

Blocher *Mueller*

Baulinienplan Viktoriastr.-Schönburgstr.- Aargauerstalden

1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften
und ein begleitender Bebauungsplan

Bern, den 25. April 1960

Stadtplanungsamt Bern:

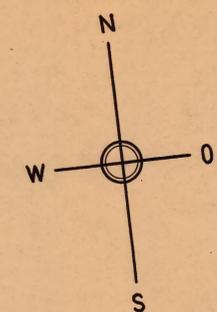
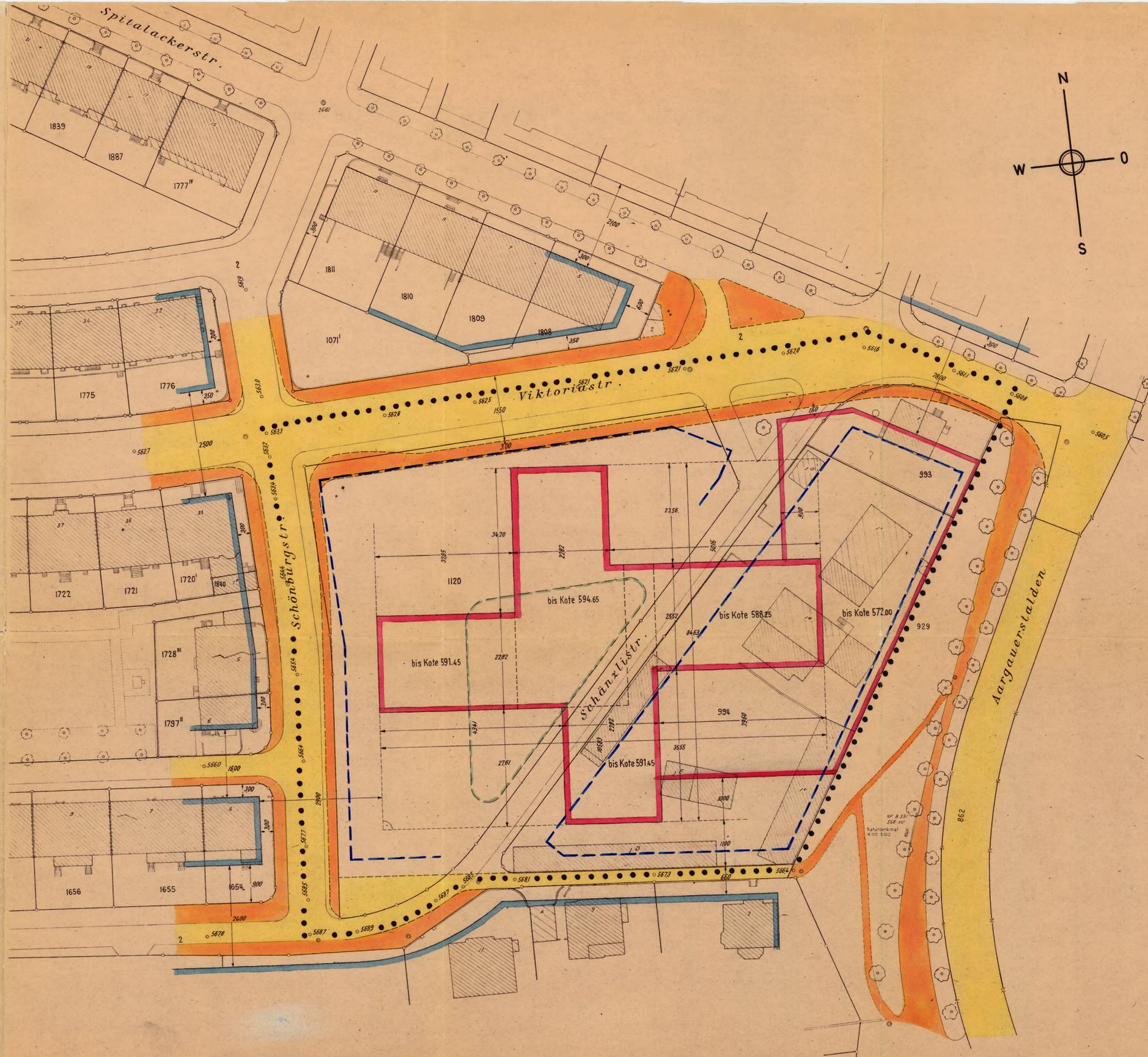
H. J. J. J.
Stadtplaner

369

50/105

Legende:

-  Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
-  Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
-  Neue Baulinien
-  Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Grünfläche
-  Wirkungsbereich des Baulinienplanes,
des Bebauungsplanes und Sonderbauvorschriften



Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 18.5.-6.6.60 Abschluss des Einspracheverfahrens: 15.9.60

Erledigte Einsprachen: —

Aufrechterhaltene Einsprachen: 11

Gemäss Art. 10 A.IV BVG nicht behandelte Einsprachen: —

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 A.VI BVG: —

Genehmigung durch den Gemeinderat: am 4. Mai 1960



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 4. Mai 1960

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Heimly *Brunner*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 4.12.60

mit: 10544 Ja

9405 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:

Brunner

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrat genehmigt,

unter Vorbehalt von Drittmansrechten.

BERN, den 24. Febr. 1961

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatschreiber:

W. J. J. *W. J. J.*

Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Viktoriastrasse-Schönburgstrasse-
AargauerstaldenArt. 1. Wirkungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften und der Bebauungsplan finden auf das im Baulinienplan Nr. 3744 vom 25. April 1960 durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet, d. h. auf die Grundstücke 993, 994 und 1120, sowie auf das aufzuhebende Teilstück der Schänzlistrasse zwischen Schönburgstrasse und Spitalackerstrasse, Anwendung.

Art. 2. Bauklassenzuteilung

Die Bauklassenzuteilung gemäss Bauklassenplan von 1955 wird aufgehoben und durch nachfolgende Vorschriften ersetzt.

Art. 3. Bebauungsplan

Für die Ueberbauung der Grundstücke innerhalb des Wirkungsbereiches dieses Planes ist der Bebauungsplan Nr. 3745 vom 25. April 1960 wegleitend.

Art. 4. Dachgestaltung

Alle Gebäude und Gebäudeteile sind mit Flachdächern abzudecken. Ueber diesen Flachdächern sind ausser Kaminen, Ventilations-schächten, Oberlichtaufbauten, Antennen und dergleichen keine Dachaufbauten zulässig. Die Oberlichtaufbauten dürfen maximal 1,2 m hoch werden.

Art. 5. Gebäudehöhen und Geschosszahlen

Die Gebäude dürfen maximal 9 Geschosse erhalten. Die Gebäudeabdeckungen dürfen die im Baulinienplan eingetragenen Höhenkoten nicht überschreiten.

Art. 6. Auto-Einstellräume

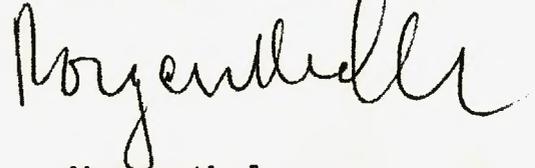
In den Untergeschossen der Neubauten sind Einstellräume für ca. 180 Personenwagen zu erstellen. Ein- und Ausfahrt dieser Einstellräume sind am oberen Ende der Schönburgstrasse anzuordnen.

Art. 7. Stellung zur Bauordnung

Soweit in obigen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 25. April 1960.

Der städt. Baudirektor I:



Morgenthaler

300

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am **4. MAI 1960**

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:



Heinrich

Dummen



LM

Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmansrechten.

BERN, den **24. Febr. 1961...**

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:

LM

LM